

Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und
das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 geändert werden
(Oö. Kinderbetreuungs-Novelle 2019)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 ist rückwirkend mit 1. September 2018 zwischen dem Bund und allen Ländern in Kraft getreten. Gemäß Art. 23 dieser Vereinbarung sind die zur Durchführung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen bis längstens 15. März 2019 in Kraft zu setzen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden daher das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 an die neu abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG angepasst, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz aber auch darüber hinaus inhaltlich überarbeitet. Zudem erfolgen Anpassungen an geänderte bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen legen das Fundament für die weitere Bildungsbiografie der darin betreuten Kinder. Dieser Umstand soll durch die Umbenennung der diesbezüglichen Landesgesetze von "Oö. Kinderbetreuungsgesetz" in "Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz" und von "Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014" in "Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz" sowie durch die entsprechende Anpassung der in diesen Landesgesetzen verwendeten Begriffe weiter veranschaulicht werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Umbenennung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes in "Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz";
- Ergänzung der Grundsätze für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Hinblick auf die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 vorgesehene Bekleidungs Vorschrift;
- klarere Regelung zur Kindergartenpflicht und Neuregelung der Mitteilungspflichten der Hauptwohnsitzgemeinden und der Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bei Verletzungen der Kindergartenpflicht;
- gesetzliche Regelung der alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe;
- neue Berufsbezeichnung für unterstützendes Personal bei Integration in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen;
- Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über Tagesmütter und Tagesväter an die aktuellen Entwicklungen sowie Klarstellungen und Verwaltungsvereinfachungen in diesem Zusammenhang;
- Überarbeitung und Ergänzung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung;
- Ergänzung der Strafbestimmungen im Oö. Kinderbetreuungsgesetz;
- Umbenennung des Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes 2014 in "Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz";
- Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 hinsichtlich der Verpflichtung gruppenführender Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, pro Kindergartenjahr Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens zwei Tagen zu absolvieren.

II. Kompetenzgrundlagen

Zu Art. I (Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes):

Die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes 2014):

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze und den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in der Angelegenheit der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Erzieherinnen

und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden dem Bund (voraussichtlich) gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine (nennenswerten) Mehrkosten erwachsen.

Auf Grund der Verpflichtung gemäß Art. 11 Abs. 2 lit. a der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, wonach gruppenführende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen pro Kindergartenjahr Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens zwei Tagen verpflichtend zu absolvieren haben, können sich jedoch für die Gemeinden (zB für erforderliche Vertretungen) und das Land (zB für die Bereitstellung eines zusätzlichen Fort- und Weiterbildungsangebots) geringfügige Mehrkosten ergeben.

Im Übrigen werden durch diese Gesetzesnovelle (voraussichtlich) den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine (nennenswerten) Mehrkosten erwachsen. Auch auf Landesebene kann man zumindest von Kostenneutralität ausgehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Die Überarbeitung und Ergänzung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung erfolgt mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes):

Zu Art. I Z 1, 5, 6, 7, 12, 30, 31, 37, 38, 39, 40 und 47 (Titel, Überschrift des 3. Abschnitts, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 3, 3b, 4, 6, 7 und 8, § 4 Abs. 1 und 7, § 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 4, 5, 6 und 8, § 9 Abs. 2, 3 und 4, § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 11 Abs. 4 und 5, § 12, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 2 und 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 1, 2 und 3, § 20 Abs. 1, 3 und 5, § 21 Abs. 1, § 21a, § 22, § 24 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 1a, § 28 Abs. 1, § 29, § 30, § 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1):

Die Rolle von Kinderbetreuungseinrichtungen als erste Bildungseinrichtungen und ihre Bedeutung für die weitere Bildungsbiographie der Kinder soll künftig in den Formulierungen dieses Landesgesetzes klarer zum Ausdruck gebracht werden. Zu diesem Zweck wird der Titel geändert und sollen durchgehend die Begriffe "Kinderbildung und -betreuung", "Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen", "Kinderbildungs- und -betreuungsplätze" und "Kinderbildungs- und -betreuungsangebot" verwendet werden.

Weiters sind auf Grund der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Umbenennung des Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes 2014 (Oö. KB-DG 2014) in "Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG)" die entsprechenden Verweise richtigzustellen.

Zu Art. I Z 2 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Die Z 2 bis 4 enthalten die notwendigen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 8 (§ 2 Abs. 1 Z 1a):

Die Legaldefinition für betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll geringfügig abgeändert werden, um zu ermöglichen, dass betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen künftig nicht mehr ausschließlich für Kinder von im Unternehmen beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern oder der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Verfügung stehen, sondern - sofern die Grundausrichtung als betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewahrt bleibt - auch von unternehmensfremden Kindern genutzt werden können. Dadurch wird die Vergabe nicht genutzter Plätze in einer Gruppe der betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an Kinder der Standortgemeinde des Unternehmens ebenso ermöglicht wie die Führung ausschließlich für unternehmensfremde Kinder angebotener Gruppen neben rein "betrieblichen" Gruppen (zB eine "Betriebskrabbelstubengruppe" neben einer "Gemeindekrabbelstubengruppe" in einer betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung).

Zu Art. I Z 9, 16, 21, 23, 48, 49 und 50 (§ 2 Abs. 1 Z 6a, § 3 Abs. 3a, § 4 Abs. 7, § 7 Abs. 3a und § 33):

Angesichts der positiven Erfahrungen aus Pilotprojekten betreffend die Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren in eine heilpädagogische Kindergartengruppe soll die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung unter drei Jahren in heilpädagogische Kindergartengruppen generell ermöglicht werden. Die näheren Rahmenbedingungen für die Führung einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe sind im § 7 Abs. 3a Oö. KBBG geregelt; zudem finden sich Bestimmungen zum zulässigen Rahmen für die Gruppengröße und zum Mindestpersonaleinsatz je Gruppe im § 7 Abs. 1 und im § 11 Abs. 3 Oö. KBBG (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z 22 und 27).

Im § 3 Abs. 3a, im § 4 Abs. 7 und im § 33 Oö. KBBG erfolgen die im Hinblick auf die Einführung der alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe erforderlichen Ergänzungen.

Zu Art. I Z 10, 11 und 41 (§ 2 Abs. 1 Z 8a und 9a sowie § 24 Abs. 3 und 4):

Als Reaktion auf die steigende praktische Bedeutung angestellter Tagesmütter und Tagesväter in der Kinderbetreuung werden zur Klarstellung Begriffsdefinitionen ergänzt bzw. angepasst. Nunmehr soll auch die Möglichkeit der Ausübung der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater in anderen geeigneten Räumlichkeiten als im eigenen Haushalt berücksichtigt werden. Außerdem soll zur Klarstellung wie für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. KBG) eine Definition für Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern aufgenommen werden.

Durch die Änderung des § 24 Abs. 3 und 4 Oö. KBG sollen die Regelungen für die weitere Vorgehensweise und die Rechtsfolgen für den Fall der Feststellung eines Mangels durch die Aufsichtsbehörde auch auf die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern erstreckt werden. Zudem soll vorgesehen werden, dass bei festgestellten Mängeln auch angestellten Tagesmüttern und Tagesvätern die Kinderbetreuung untersagt werden kann. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie ("Kinderbildung und -betreuung"; vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1, 5, 6, 7, 12, 30, 31, 37, 38, 39, 40 und 47).

Zu Art. I Z 13, 44, 51 und 52 (§ 2 Abs. 1 Z 10a und 10b, § 26 Abs. 2 Z 1 und § 35):

Im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird mit § 2 Abs. 1 Z 10a Oö. KBBG der Begriff "Assistenzkraft für Integration" eingeführt. Die Assistenz für Integration wird wie bisher - je nach Erfordernis der konkreten Einzelsituation - durch pädagogische Fachkräfte oder Hilfskräfte geleistet. Die erforderliche Qualifikation wird gemäß § 26 Oö. KBBG durch die Fachberatung für Integration festgestellt. Die Standards und Aufgaben sowie

die Abläufe sind im Handbuch für Integration festgelegt. Im § 26 Abs. 2 Z 1 und im § 35 Oö. KBBG erfolgen die erforderlichen Anpassungen der Begrifflichkeiten.

Die Definition des Begriffs "Hilfskraft" soll nunmehr systematisch konsequent im § 2 Abs. 1 Z 10b Oö. KBBG bei den Begriffsdefinitionen und nicht mehr im Zusammenhang mit der Regelung des Mindestpersonaleinsatzes im § 11 Oö. KBBG erfolgen.

Zu Art. I Z 14 (§ 2 Abs. 3):

Die Begriffe "Tagesmutter" bzw. "Tagesmütter" und "Tagesvater" bzw. "Tagesväter" sollen künftig analog zu den Bezeichnungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschützt sein. Im Übrigen erfolgen Anpassungen an die neue Terminologie ("Kinderbildung und -betreuung"; vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1, 5, 6, 7, 12, 30, 31, 37, 38, 39, 40 und 47).

Zu Art. I Z 15 (§ 3 Abs. 2):

Die Umformulierung erfolgt im Sinn der Inklusion.

Zu Art. I Z 17 und 34 (§ 3 Abs. 4a und § 15 Abs. 2a):

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, zu verbieten. Zur Erfüllung dieser Umsetzungsverpflichtung aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird mit dem neuen § 3 Abs. 4a Oö. KBBG ein entsprechendes Verbot normiert.

Die Länder haben sich zudem verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen dieses Verbot gegenüber den Eltern zu sanktionieren, wobei den Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zufolge verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen die ultima ratio sein sollen (vgl. ErlRV 331 BlgNR XXVI. GP 5). § 15 Abs. 2a Oö. KBBG sieht daher vor, dass der Rechtsträger mit den Eltern zu vereinbaren hat, dass die Bekleidungsvorschriften einzuhalten sind, und dass der Rechtsträger im Fall eines Verstoßes gegen die Bekleidungsvorschriften die Eltern schriftlich darauf hinzuweisen hat. Werden die Bekleidungsvorschriften auch nach einem solchen Hinweis nicht eingehalten, so stellt dies eine Verwaltungsübertretung der Eltern dar, die gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 Oö. KBBG mit Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen) zu bestrafen ist. Die Rechtsträger haben die Bezirksverwaltungsbehörde und die Aufsichtsbehörde über Kinder, die die Bekleidungsvorschriften trotz eines entsprechenden Hinweises nicht einhalten, zu informieren.

Zu Art. I Z 18 (§ 3a):

Die Neuformulierung des zeitlichen Rahmens der Kindergartenpflicht im § 3a Abs. 1 Oö. KBBG erfolgt zur Anpassung an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Damit geht eine Klarstellung der Auswirkungen des § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 einher. Mit dieser Bestimmung wird den Eltern die Wahlfreiheit gegeben, für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht alternativ zum Geburtsdatum den laut Mutter-Kind-Pass berechneten Geburtstermin heranzuziehen. Ein entsprechender Wunsch wird im Zuge der Schülereinschreibung bekannt gegeben und somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Besuchspflicht bereits besteht. In einem allfälligen zusätzlichen Kindergartenjahr sind die Kinder von der Kindergartenpflicht hingegen nicht mehr umfasst (vgl. ErIRV 331 BlgNR XXVI. GP 5).

§ 3a Abs. 3 Oö. KBBG sieht vor, dass im Sinn des Bildungsauftrags die Kindergartenpflicht grundsätzlich am Vormittag zu erfüllen ist. Andere Vereinbarungen zwischen Eltern und Rechtsträgern bzw. pädagogischen Fachkräften dürfen dem Bildungsauftrag nicht entgegenstehen. Zur Erleichterung der Administration im Hinblick auf mögliche Verletzungen der Kindergartenpflicht haben es die Eltern der Hauptwohnsitzgemeinde mitzuteilen, wenn ihr Kind die Kindergartenpflicht in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde erfüllt.

Zu Art. I Z 19 (§ 3b Abs. 1):

Die Ergänzung der Gründe für eine Abmeldung vom Besuch des Kindergartens im § 3b Abs. 1 Z 1 Oö. KBBG (Entfernung bzw. schwierige Wegverhältnisse zwischen dem Wohnort und der nächstgelegenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) erfolgt zur Anpassung an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, wenngleich diesen Abmeldegründen in Oberösterreich voraussichtlich praktisch keine Bedeutung zukommen wird.

Auch die Ergänzung der Voraussetzungen für die Abmeldung zum Zweck der häuslichen Erziehung oder Betreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter insofern, als in diesen Fällen kein Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch bestehen darf, entspricht den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen Kindergartenpflicht hat die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörde und die Hauptwohnsitzgemeinde von der Abmeldung zu verständigen.

Zu Art. I Z 20 (§ 3c):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgen Meldungen über eine Verletzung der Kindergartenpflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr direkt durch die Hauptwohnsitzgemeinde.

Im Übrigen wird der Umfang der Meldepflicht der Hauptwohnsitzgemeinden bzw. der Rechtsträger gemäß § 3c Oö. KBBG näher konkretisiert und insbesondere - im Hinblick darauf, dass allfällige Verwaltungsstrafverfahren nach § 39 Abs. 2 Oö. KBBG gegen die Eltern zu führen sind - klargestellt, dass auch die Namen und der jeweilige Hauptwohnsitz der Eltern der betroffenen Kinder mitzuteilen sind.

Zu Art. I Z 22 und 27 (§ 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 3):

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit werden ziffernmäßige Aufzählungspunkte eingefügt. Zusätzlich werden im § 7 Abs. 1 Oö. KBBG der zulässige Rahmen für die Gruppengröße und im § 11 Abs. 3 der Mindestpersonaleinsatz je Gruppe für die neu eingeführten alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppen (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 9, 16, 21, 23, 48, 49 und 50) ergänzt. Der erforderliche Personaleinsatz richtet sich insbesondere nach dem Alter der Kinder, der Gruppengröße und der Gruppenzusammensetzung sowie nach der Art und dem Grad der Beeinträchtigung.

Zu Art. I Z 24 (§ 8):

Im Hinblick auf die Definition des Kindergartenjahres im Art. 2 Z 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 ("der Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres") wird die Definition des Arbeitsjahres ganzjährig geführter Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen präzisiert und dessen Beginn generell mit dem 1. September bestimmt. Eine Festlegung des Beginns des Arbeitsjahres durch den Rechtsträger im Sinn des geltenden § 8 Abs. 2 Oö. KBG kommt damit künftig nicht mehr in Betracht.

Zu Art. I Z 25 (§ 11 Abs. 1):

Zur Klarstellung werden nunmehr auch die Öffnungszeiten als Kriterium für die Festlegung des Personaleinsatzes ergänzt.

Zu Art. I Z 26 (§ 11 Abs. 2):

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 2 Oö. KBBG nimmt zum einen die im Hinblick auf die neue Definition der Assistenzkräfte für Integration im § 2 Abs. 1 Z 10a Oö. KBBG erforderliche Anpassung vor; zum anderen kann die Definition der "Hilfskraft" im geltenden § 11 Abs. 2 letzter Satz Oö. KBG entfallen, da sie nunmehr im § 2 Abs. 1 Z 10b Oö. KBBG erfolgt (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 13, 44, 51 und 52).

Zu Art. I Z 28 (§ 11 Abs. 5):

Es erfolgt eine Anpassung an die schulrechtlichen Bestimmungen (Bildungsanstalt für Elementarpädagogik anstelle von Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik; vgl. § 78 Schulorganisationsgesetz).

Zu Art. I Z 29 und 54 (§ 11a und § 39 Abs. 1):

Die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Anzahl der bei Rechtsträgern angestellten Tagesmütter und Tagesväter, die nicht im eigenen Haushalt, sondern in sonstigen geeigneten Räumlichkeiten tätig werden, stark steigend ist. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll in diesen Fällen nur mehr eine Bewilligung der Nutzung der sonstigen Räumlichkeiten erforderlich sein, die vom jeweiligen Rechtsträger der Tagesmütter bzw. Tagesväter zu beantragen ist. Dafür, dass nur fachlich und persönlich geeignete Tagesmütter und Tagesväter in solchen Räumlichkeiten tätig sind, sind hingegen die Rechtsträger der angestellten Tagesmütter und Tagesväter verantwortlich. Damit kann bei einem Wechsel der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters eine neuerliche Bewilligung der Nutzung der sonstigen Räumlichkeiten entfallen, weil sich diese Räumlichkeiten nicht ändern. Als Bewilligungsvoraussetzungen sollen die Voraussetzungen für die Erteilung von Bauplan- bzw. Verwendungsbewilligungen gemäß § 20 Abs. 2 Oö. KBG maßgeblich sein. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen richtet sich in diesen Fällen nach § 20 Abs. 5 Oö. KBG.

Zur weiteren Vereinfachung dient der gänzliche Entfall einer Bewilligungspflicht für die Nutzung von Räumlichkeiten, für die bereits eine Bewilligung für Zwecke einer Kindergarten- oder Krabbelstubengruppe erteilt worden ist.

Wird eine angestellte Tagesmutter bzw. ein angestellter Tagesvater im eigenen Haushalt tätig, ist hingegen eine Bewilligung durch die Landesregierung gemäß § 11a Abs. 3 Oö. KBBG erforderlich. Das gilt auch für die Betreuung von Minderjährigen als selbständige Tagesmutter bzw. als selbständiger Tagesvater, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit im eigenen Haushalt, in "sonstigen Räumlichkeiten" im Sinn des § 11a Abs. 4 Oö. KBBG oder in Räumlichkeiten erfolgt, für die bereits eine Bewilligung für Zwecke einer Kindergarten- oder Krabbelstubengruppe besteht. In diesen Fällen können nach Aufnahme der Tätigkeit unter den Voraussetzungen des § 11a Abs. 7 Oö. KBBG weitere Auflagen vorgeschrieben werden, wobei im Vergleich zur geltenden Regelung

klargestellt wird, dass das Nichtvorliegen der räumlichen und hygienischen Erfordernisse einerseits und die Gefährdung der Sicherheit und des Wohls der zu betreuenden Minderjährigen andererseits auch jeweils für sich allein die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen rechtfertigen können.

Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern, die Tagesmütter und Tagesväter beschäftigen, bzw. ihre vertretungsbefugten Organe haben die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Oö. KBG zu erfüllen, also die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte wie Inländern zu gewähren hat, zu besitzen (vgl. § 11a Abs. 2 Oö. KBBG). Gleichermäßen wie bei den Rechtsträgern im Sinn des § 19 Abs. 2 Oö. KBG kann die Landesregierung unter der Voraussetzung, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kinderbetreuung bei Tagesmüttern und Tagesvätern zu erwarten sind, davon auf Antrag Nachsicht erteilen.

Werden Tagesmütter und Tagesväter von einem Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern ohne die erforderliche Bewilligung in sonstigen Räumlichkeiten im Sinn des § 11a Abs. 4 Oö. KBBG beschäftigt, so soll dies eine Verwaltungsübertretung darstellen, die mit Geldstrafe bis zu 1.500 Euro zu bestrafen ist.

Zu Art. I Z 32 und 36 (§ 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 2):

Zur besseren Planung und Steuerung des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und der notwendigen Fördermaßnahmen (zB Sprachförderung) wird eine verbindliche Anmeldefrist festgelegt. Im § 16 Abs. 2 Oö. KBBG erfolgt die im Hinblick darauf erforderliche legislative Anpassung.

Zur Einführung des Begriffs "Kinderbildungs- und -betreuungsangebot" wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1, 5, 6, 7, 12, 30, 31, 37, 38, 39, 40 und 47 verwiesen.

Art. I Z 33 (§ 14 Abs. 2):

Zur Klarstellung soll der Begriff "Trägerorganisationen der Tagesmütter und Tagesväter" durch den neu eingeführten Begriff "Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern" (vgl. § 2 Abs. 1 Z 8a Oö. KBBG und die Ausführungen zu Art. I Z 11 und 12) ersetzt werden.

Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie ("Kinderbildung und -betreuung"; vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1, 5, 6, 7, 12, 30, 31, 37, 38, 39, 40 und 47).

Zu Art. I Z 35 (§ 15 Abs. 4):

Die vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung, dass bei dem Recht der Eltern, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung zu verlangen, eine Versammlung der Eltern dieser Gruppe gemeint ist.

Zu Art. I Z 42 und 43 (§§ 25a und 25b):

Die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten werden mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) den Bedürfnissen der Praxis entsprechend überarbeitet und ergänzt. Insbesondere ist im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Bund auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 künftige Erfassung der Muttersprache der angemeldeten Kinder erforderlich.

§ 25a Abs. 1 Oö. KBBG führt zunächst die Zwecke an, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten - soweit dies erforderlich ist - verarbeitet werden dürfen. In den folgenden Absätzen sind jene personenbezogenen Daten der angemeldeten Kinder, ihrer Eltern und Geschwister sowie der in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätigen Personen und der (angestellten) Tagesmütter und Tagesväter aufgelistet, zu deren Verarbeitung die Rechtsträger, die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern und selbständige Tagesmütter und Tagesväter sowie geeignete Dritte, derer sich das Land im Sinn des § 26 Abs. 3 Oö. KBBG bedient, ermächtigt und verpflichtet sind.

Im § 25a Abs. 9 Oö. KBBG wird in Anlehnung an die Aufbewahrungsfrist für kaufmännische Unterlagen (und damit auch für Rechnungen rund um die Finanzierung der Kinderbildung und -betreuung) nach § 132 Abs. 1 BAO eine grundsätzliche Löschungsverpflichtung nach sieben Jahren festgelegt. Darüber hinaus enthält § 25a Abs. 9 Oö. KBBG den ersten Satz des geltenden § 25a Abs. 5 Oö. KBG. Im Übrigen sollen die Regelungen in dieser Bestimmung nicht übernommen werden, weil sich die insofern maßgeblichen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits aus Art. 5 der Datenschutz-Grundverordnung ergeben.

§ 25b Oö. KBBG regelt die Übermittlungspflichten personenbezogener Daten zwischen der Landesregierung, den Hauptwohnsitzgemeinden, den Rechtsträgern, den Rechtsträgern von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern, selbständigen Tagesmüttern und Tagesvätern und dem Bund.

Sowohl seitens des Bundes als auch des Landes Oberösterreich wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindergarten im Sinn eines bestmöglichen Übergangs des Kindes von der einen in die andere Bildungseinrichtung forciert. Vor diesem Hintergrund werden personenbezogene Daten im Sinn des § 25a Abs. 2 Oö. KBBG nunmehr auch zum Zweck der besseren Zusammenarbeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit den

Pflichtschulen und der Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erhoben und soll § 25b Abs. 6 Oö. KBBG einen Datenaustausch zwischen diesen Einrichtungen ermöglichen. Nur wenn Schulen auf für sie relevante Daten, die in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bereits erfasst wurden, zurückgreifen können, ist es möglich, durchgängige Bildungsbiografien zu gewährleisten. Transitionen werden wesentlich erleichtert und im Kindergarten begonnene Bildungs- und Förderprozesse können in der Schule nahtlos weitergeführt werden. Darüber hinaus soll zur Gewährleistung durchgängiger Bildungsbiografien und zur Erleichterung des Übertritts von einer Einrichtung in die nächstfolgende der Datenaustausch zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Krabbelstube und Kindergarten, Kindergarten und Hort) bzw. zwischen Hort und Pflichtschulen ermöglicht werden (vgl. § 25b Abs. 7 bis 9 Oö. KBBG).

Die Ermächtigung der Landesregierung gemäß § 25b Abs. 10 Oö. KBBG entspricht der Ermächtigung der Landesregierung im geltenden § 25a Abs. 4 Oö. KBG.

Zu Art. I Z 45 (§ 26 Abs. 4):

Mit der Ergänzung im § 26 Abs. 4 Oö. KBG wird dem vom Oö. Landesrechnungshof geforderten Grundsatz der strategischen Steuerung im Sinn der Optimierung und langfristigen Absicherung von öffentlichen Leistungen Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 46 (§ 27 Abs. 1a):

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 verpflichten sich die Länder, im Ausmaß der Besuchspflicht gemäß Art. 5 der Vereinbarung einen beitragsfreien Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sicherzustellen. Diese Verpflichtung trifft jenes Bundesland, in dem die Besuchspflicht erfüllt wird. Mit der Streichung des Verweises auf § 3a Oö. KBG (der nur für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, die Kindergartenpflicht normiert) im § 27 Abs. 1a Oö. KBG soll klargestellt werden, dass auch dann, wenn Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Oberösterreich liegt, die Besuchspflicht im Sinn des Art. 5 der Vereinbarung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Oberösterreich erfüllen, jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden darf.

Zu Art. I Z 53 (§ 37):

Die Änderung betrifft die angesichts der Einführung des Begriffs "Assistenzkraft für Integration" (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 13, 44, 51 und 52) und die im Hinblick auf die künftige Verwendung des Begriffs "Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung" (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1, 5, 6, 7, 12, 30, 31, 37, 38, 39, 40 und 47) notwendigen Begriffsanpassungen.

Zu Art. I Z 55 (§ 39 Abs. 2):

Gemäß Art. 5 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 haben die Länder die Einhaltung der Besuchspflicht sicherzustellen, wobei bei Verstößen gegen die Besuchspflicht gegen die Eltern Verwaltungsstrafen zu verhängen sind, die sich an der Höhe der Verwaltungsstrafen für Schulpflichtverletzungen gemäß § 24 Schulpflichtgesetz zu orientieren haben.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird bei der bereits bestehenden Strafbestimmung gemäß § 39 Abs. 2 Oö. KBG der Strafraumen an jenen gemäß § 24 Schulpflichtgesetz angeglichen.

Ebenfalls in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird in diesem Absatz mit demselben Strafraumen ein weiterer Straftatbestand für den Fall der Missachtung des Verbots, dass Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt weltanschaulich oder religiös geprägte Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, tragen, eingefügt (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 17 und 34).

Zu Art. II (Änderung des Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes 2014)

Zu Art. II Z 1, 4, 5, 7 und 10 (Titel, § 1 Abs. 1, § 3, § 5, § 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9, § 10 und § 11 Abs. 3):

Die Rolle von Kinderbetreuungseinrichtungen als erste Bildungseinrichtungen und ihre Bedeutung für die weitere Bildungsbiographie der Kinder soll künftig - gleichermaßen wie beim Oö. Kinderbetreuungsgesetz - auch in den Formulierungen dieses Landesgesetzes klarer zum Ausdruck gebracht werden. Zu diesem Zweck wird der Titel geändert und soll durchgehend die Bezeichnung "Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung" bzw. "Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen" verwendet werden.

Zu Art. II Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Z 2 enthält die notwendigen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. II Z 3, 8 und 9 (§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 und § 7 Abs. 4):

Auf Grund der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Umbenennung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes (Oö. KBG) in "Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG)" sind die entsprechenden Verweise richtigzustellen.

Angesichts der aus systematischen Gründen mit diesem Landesgesetz vorgenommenen Übertragung der Definition des Begriffs "Hilfskraft" vom § 11 Abs. 2 Oö. KBG in § 2 Abs. 1 Z 10b Oö. KBBG sind auch die Verweise im § 6 Oö. KBB-DG entsprechend anzupassen.

Zu Art. II Z 6 (§ 4 Abs. 1):

Diese Änderungen dienen der Anpassung an die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, vorgenommene (Neu-)Organisation der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik als berufsbildende höhere Schulen.

Abgesehen von der richtigen Bezeichnung der Bildungsanstalten und der Nennung der konkreten Rechtsgrundlagen ergeben sich die Änderungen einerseits (hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. KBB-DG) auch daraus, dass die bisher optional wählbare Zusatzqualifikation der Früherziehung integrativ in die Ausbildung für alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurde (vgl. die Erläuterungen zum Schulrechtsänderungsgesetz 2016, RV 1146 BlgNR XXV. GP 10 f.), und andererseits (hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 3 und 5 Oö. KBB-DG) daraus, dass anstelle der bisherigen Ausbildungen für Sonderkindergärten und Sonderschulen die Lehrgänge für "Inklusive Elementarpädagogik" bzw. "Inklusive Sozialpädagogik" getreten sind. Im § 4 Abs. 1 Z 3 und 5 Oö. KBB-DG wird außerdem klargelegt, dass die dort für die Tätigkeit in heilpädagogischen Kindergartengruppen bzw. heilpädagogischen Hortgruppen angeführten Qualifikationen zu jenen für die Tätigkeit in einer Kindergarten- bzw. Hortgruppe erforderlichen Qualifikationen hinzutreten haben.

Im Rahmen der vom Bund schrittweise eingeführten "Lehrerinnen- und Lehrerausbildung neu" wurde die Lehramtsprüfung für Sonderschulen abgeschafft. Nunmehr ist auch von Sonderschulpädagoginnen und -pädagogen eine Lehramtsprüfung für die jeweilige Altersstufe (Primarstufe, Sekundarstufe) zu absolvieren. Um den Anforderungen des Schulorganisationsgesetzes an die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zu genügen, ist für die Befähigung zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des allgemeinen Lehramtsstudiums ein entsprechender Studienschwerpunkt, beispielsweise "Inklusive Pädagogik", zu wählen. Ein solcher Schwerpunkt ist gemäß § 38 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 in Lehramtsstudien verpflichtend anzubieten.

Der Wegfall eines eigenen Lehramts für Sonderschulen macht auch bei den fachlichen Anstellungserfordernissen für Hortpädagoginnen und -pädagogen in heilpädagogischen Hortgruppen entsprechende Anpassungen nötig. Mit der Wendung "mit dem Schwerpunkt

Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder Inklusive Pädagogik" findet nunmehr dieses Modell der Schwerpunktsetzung auch in dieser Regelung Deckung.

Zu Art. II Z 11 und 12 (§ 11 Abs. 2a und 5):

Mit diesen Änderungen wird die im Art. 11 Abs. 2 lit. a der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 enthaltene Verpflichtung, wonach gruppenführende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen pro Kindergartenjahr Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens zwei Tagen verpflichtend zu absolvieren haben, umgesetzt.

Im Sinn der bestehenden Systematik des § 11 Oö. KB-DG 2014 wird daher - ausgehend von einem vollen wöchentlichen Beschäftigungsausmaß von vierzig Unterrichtseinheiten - eine verpflichtende Absolvierung von Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 16 Unterrichtseinheiten angeordnet. Das Ausmaß dieser Verpflichtung besteht unabhängig vom konkreten Beschäftigungsausmaß und ist von dem nach Abs. 1 zustehenden Anspruch abzuziehen.

Zu Art. II Z 13 (§ 12):

Diese Änderung dient der Anpassung des Verweises auf die aktuell geltende Fassung des Schulorganisationsgesetzes.

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Die Anpassungen an die geänderten schulrechtlichen Bestimmungen im § 4 Abs. 1 Oö. KB-DG und die Aktualisierung des Verweises im § 12 Oö. KB-DG sollen bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes in Kraft treten.

Im Übrigen treten die Änderungen im Oö. Kinderbetreuungsgesetz und im Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 mit 15. März 2019 in Kraft. Dies gilt insbesondere für jene Bestimmungen, die der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 dienen (vgl. Art. 23 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG).

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und
das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 geändert werden
(Oö. Kinderbetreuungs-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes**

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - Oö. KBBG)“

2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

- „§ 3c Meldepflicht bei Verletzung der Kindergartenpflicht
- § 12 Aufnahme und Widerruf der Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- § 22 Saisonale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- § 25a Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 30 Landesbeitrag für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- § 33 Kostenersatz für heilpädagogische Gruppen und alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen
- § 35 Assistenz für Integration; Kostenersatz“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zum 3. Abschnitt:

**„BESUCH EINER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNG UND
KINDERBETREUUNG BEI TAGESMÜTTERN UND TAGESVÄTERN“**

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 25a folgende Eintragung eingefügt:

„§ 25b Übermittlung personenbezogener Daten“

5. Im § 1 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Kinderbetreuungsangebots“ durch die Wendung „Kinderbildungs- und -betreuungsangebots“ ersetzt.

6. Im § 2 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5, 7a, 7b, 8 und 11, § 3 Abs. 3 und 6, § 5 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 4, 5, 6 und 8, § 9 Abs. 2 (zweimal), 3 und 4, § 10 Abs. 1, 2 (zweimal) und 3 (zweimal), § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 3 (zweimal), § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 (zweimal) und 3, § 17 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, 2 (dreimal) und 4 (zweimal), § 19 Abs. 1 (zweimal), 2 (zweimal) und 3, § 20 Abs. 1 und 5, § 21 Abs. 1 (dreimal), § 21a, § 22 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 1a, § 28 Abs. 1 (dreimal), § 29 erster Halbsatz und § 29 Z 3 und 5, § 30 Abs. 1, 7 und 11 und § 39 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ jeweils durch die Wendung „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt.

7. Im § 2 Abs. 1 Z 1a (zweimal) und 1b (zweimal), § 3 Abs. 1, 3b, 4, 7 und 8, § 4 Abs. 1 und 7, § 6 Abs. 1 (zweimal), 2 und 3, § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1, § 29 Z 4 und 5, § 30 Abs. 7, 8 und 12 (zweimal) und § 35 Abs. 2 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ jeweils durch die Wendung „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt.

8. Im § 2 Abs. 1 Z 1a wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

9. Nach § 2 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe: Heilpädagogische Kindergartengruppe, deren Angebot sich auch an Kinder mit Beeinträchtigung unter drei Jahren richtet;“

10. Nach § 2 Abs. 1 Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern: Eine natürliche oder juristische Person, die Tagesmütter bzw. Tagesväter beschäftigt, fachlich betreut und vermittelt;“

11. § 2 Abs. 1 Z 9a lautet:

„9a. Tagesmütter bzw. Tagesväter: Persönlich und fachlich geeignete Personen, die entweder im eigenen Haushalt oder in sonstigen geeigneten Räumlichkeiten regelmäßig und entgeltlich, entweder angestellt oder selbständig für einen Teil des Tages Kinder längstens bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betreuen;“

12. Im § 2 Abs. 1 Z 10 und im § 29 Z 2 wird jeweils das Zitat „Öö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014“ durch das Zitat „Öö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz“ ersetzt.

13. Nach § 2 Abs. 1 Z 10 werden folgende Z 10a und 10b eingefügt:

„10a. Assistenzkraft für Integration: Eine pädagogische Fachkraft (Assistenzpädagogin oder Assistenzpädagoge) oder Hilfskraft (Assistenzhelferin oder Assistenzhelfer) in Integrationsgruppen;

10b. Hilfskraft: Eine Person, die eine facheinschlägige Grundausbildung im Ausmaß von 60 Stunden absolviert hat und für die Mitarbeit in der Gruppe in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bestellt ist;“

14. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Zusammenhang mit der Kinderbildung und -betreuung ist die Führung der Bezeichnungen „Krabbelstube“, „Kindergarten“, „Hort“ oder „Tagesmutter“ bzw. „Tagesmütter“ oder „Tagesvater“ bzw. „Tagesväter“ alleine oder in Verbindung mit anderen Begriffen nur für Kinderbildung und -betreuung im Sinn dieses Landesgesetzes zulässig.“

15. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege aller Kinder unabhängig von eventuell bestehenden Beeinträchtigungen (Integration).“

16. Im § 3 Abs. 3a wird nach der Wortfolge „und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe“ die Wortfolge „bzw. einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe“ eingefügt.

17. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.“

18. § 3a lautet:

„§ 3a

Kindergartenpflicht

(1) Abweichend vom § 3 Abs. 3 sind alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, zum Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 verpflichtet (allgemeine Kindergartenpflicht). Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Kinder, die die Schule vorzeitig besuchen, sind von der Kindergartenpflicht ausgenommen.

(2) Die Kindergartenpflicht gilt während des gesamten Arbeitsjahres mit Ausnahme der gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 geregelten schulfreien Tage.

(3) Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen. Die Eltern haben ihr Kind so rechtzeitig in

einem Kindergarten der Hauptwohnsitzgemeinde anzumelden, dass die Erfüllung der allgemeinen Kindergartenpflicht möglich ist. Besucht das Kind einen Kindergarten oder eine bewilligte Einrichtung gemäß § 23 in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

(4) Ein Unterschreiten der Mindestanwesenheit nach Abs. 3 ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig, insbesondere bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht nach Abs. 2 besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.“

19. § 3b Abs. 1 lautet:

„(1) Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn

1. ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder
2. durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist und das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Von der Abmeldung hat die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörde und die Hauptwohnsitzgemeinde zu verständigen.“

20. § 3c lautet:

„§ 3c

Meldepflicht bei Verletzung der Kindergartenpflicht

(1) Die Hauptwohnsitzgemeinden haben der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Namen, Geburtsdaten und den jeweiligen Hauptwohnsitz jener Kinder, die trotz bestehender Kindergartenpflicht keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, sowie die Namen und den jeweiligen Hauptwohnsitz ihrer Eltern bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen. Änderungen sind bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zu übermitteln.

(2) Die Rechtsträger haben der Bezirksverwaltungsbehörde die Namen, Geburtsdaten, den jeweiligen Hauptwohnsitz und die Besuchszeiten jener kindergartenpflichtigen Kinder, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit nach § 3a Abs. 3 unterschreiten, sowie die Namen und den jeweiligen Hauptwohnsitz ihrer Eltern zu melden.“

21. Im § 4 Abs. 7 wird nach der Wortfolge "Heilpädagogische Gruppen" die Wortfolge "und alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen" eingefügt.

22. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zulässige Zahl der Kinder pro Gruppe und die jeweilige Zusammensetzung einer Gruppe beträgt:

Organisationsform	mindestens	höchstens
1. Krabbelstübengruppe	6	10
2. Kindergartengruppe	10	23
3. Hortgruppe	10	23
4. Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren	11	18
5. Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens neun Kindern im Volksschulpflichtigen Alter	11	23
6. Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern im Volksschulpflichtigen Alter und höchstens fünf Kindern unter drei Jahren	12	20
7. Integrationsgruppe in einer Krabbelstube	6	8
8. Integrationsgruppe in einem Kindergarten oder Hort mit einem Kind mit Beeinträchtigung	10	20
9. Integrationsgruppe in einem Kindergarten oder Hort mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung	10	15
10. Heilpädagogische Gruppe	5	12
11. Heilpädagogische Gruppe mit Kindern mit schwerster Beeinträchtigung	5	8
12. Alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe	6	8“

23. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Eine heilpädagogische Kindergartengruppe darf als alterserweiterte Gruppe geführt werden, wobei mindestens fünf Kinder im Kindergartenalter sein müssen. Eine alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe darf von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem pädagogischen Aufsichtsorgan (§ 25) ab Vollendung des 18. Lebensmonats besucht werden.“

24. § 8 lautet:

„§ 8

Arbeitsjahr und Ferien

(1) Das Arbeitsjahr ganzjährig geführter Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

(2) Die Hauptferien sowie die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festzulegen. Die

Hauptferien dauern ununterbrochen vier Wochen. Der Rechtsträger darf aber entsprechend dem Bedarf der Eltern längere oder kürzere Hauptferien festsetzen oder von der Festsetzung von Hauptferien absehen.“

25. Im § 11 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „das Alter“ die Wortfolge „die Öffnungszeiten,“ eingefügt.

26. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, das für die Mitarbeit in der Gruppe erforderliche Hilfspersonal, die für die Integration erforderlichen Assistenzkräfte für Integration und das notwendige Hauspersonal zu bestellen. Das Personal muss eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein.“

27. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Mindestpersonaleinsatz je Gruppe beträgt:

Organisationsform	Mindestpersonaleinsatz
1. Krabbelstübengruppe	1 pädagogische Fachkraft und 1 Hilfskraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind
2. Kindergartengruppe oder Hortgruppe	1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte
3. Alterserweiterte Kindergartengruppe	1 pädagogische Fachkraft und bei mehr als einem Kind außerhalb des Kindergartenalters 1 zusätzliche pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte
4. Integrationsgruppe in einer Krabbelstube	1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Assistenzkräfte für Integration und erforderliche Hilfskräfte
5. Integrationsgruppe in einem Kindergarten oder Hort	1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Assistenzkräfte für Integration und erforderliche Hilfskräfte
6. Heilpädagogische Gruppe oder alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe	1 pädagogische Fachkraft und erforderliche Fach-/Hilfskräfte“

28. Im § 11 Abs. 5 wird das Wort „Kindergartenpädagogik“ durch das Wort „Elementarpädagogik“ ersetzt.

**„§ 11a
Tagesmütter und Tagesväter**

(1) Die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als Tagesmutter bzw. Tagesvater ist nur zulässig, wenn

1. die Tagesmutter bzw. der Tagesvater dazu persönlich und fachlich geeignet ist,
2. die räumlichen und hygienischen Erfordernisse für die Betreuung von Minderjährigen gegeben sind und
3. die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Minderjährigen gewährleistet sind.

(2) Für Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern bzw. ihre vertretungsbefugten Organe gilt § 19 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Von dieser Voraussetzung kann die Landesregierung auf Antrag Nachsicht erteilen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kinderbetreuung bei Tagesmüttern und Tagesvätern zu erwarten sind.

(3) Die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als angestellte Tagesmutter bzw. als angestellter Tagesvater im eigenen Haushalt oder als selbständige Tagesmutter bzw. als selbständiger Tagesvater bedarf einer Bewilligung, die von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater schriftlich zu beantragen und binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen für eine bestimmte Anzahl von Kindern, allenfalls unter Bedingungen und Auflagen oder befristet, von der Landesregierung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(4) Für die Nutzung von sonstigen Räumlichkeiten zur Betreuung von Minderjährigen durch angestellte Tagesmütter bzw. angestellte Tagesväter bedarf es einer Bewilligung, die von einem Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern schriftlich zu beantragen und binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, allenfalls unter Bedingungen und Auflagen oder befristet, von der Landesregierung zu erteilen ist. § 20 Abs. 2, 3 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Nutzung von bereits gemäß § 20 bewilligten Räumlichkeiten für Krabbelstuben- und Kindergartengruppen für die Betreuung von Minderjährigen durch eine angestellte Tagesmutter bzw. einen angestellten Tagesvater bedarf keiner neuerlichen Bewilligung.

(6) Abweichend vom § 14 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 3 und 4 binnen vier Monaten zu entscheiden.

(7) Ergibt sich nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen die räumlichen und hygienischen Erfordernisse nicht gegeben sind oder die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Minderjährigen nicht gewährleistet ist, ist die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen unter möglicher Schonung erworbener Rechte zulässig.

(8) Das Land Oberösterreich fördert den Einsatz von Tagesmüttern und Tagesvätern, die der Bedarfsdeckung (§§ 16 und 17) dienen.

(9) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über:

1. die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1;
2. die Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern.“

30. Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet:

**„BESUCH EINER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNG UND
KINDERBETREUUNG BEI TAGESMÜTTERN UND TAGESVÄTERN“**

31. Die Überschrift des § 12 lautet:

**„Aufnahme und Widerruf der Aufnahme in eine Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtung“**

32. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern grundsätzlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr erforderlich.“

33. Im § 14 Abs. 2 werden die Wortfolge „Trägerorganisationen der Tagesmütter und Tagesväter“ durch die Wortfolge „Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern“ und das Wort „Kinderbetreuung“ durch die Wendung „Kinderbildung und -betreuung“ ersetzt.

34. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass die Bekleidungs Vorschriften gemäß § 3 Abs. 4a einzuhalten sind. Bei Nichteinhaltung sind die Eltern vom Rechtsträger schriftlich auf die Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften hinzuweisen. Der Rechtsträger hat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde die Namen, Geburtsdaten und den jeweiligen Hauptwohnsitz jener Kinder, die trotz dieses Hinweises die Bekleidungs Vorschriften nicht einhalten, sowie die Namen und den jeweiligen Hauptwohnsitz ihrer Eltern mitzuteilen.“

35. Im § 15 Abs. 4 wird nach dem Wort „Elternversammlung“ die Wortfolge „für diese Gruppe“ eingefügt.

36. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Jährlich nach Ende der Anmeldefrist (§ 12) hat die Wohnsitzgemeinde festzustellen, ob alle für den Besuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden können. Steht nicht für alle diese Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung, hat die Gemeinde für ein entsprechendes Kinderbildungs- und -betreuungsangebot zu sorgen.“

37. Im § 17 Abs. 1 (zweimal) und 2 wird das Wort „Kinderbetreuungsplätzen“ jeweils durch die Wendung „Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen“ ersetzt.

38. Im § 17 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Kinderbetreuungsplätze“ durch die Wendung „Kinderbildungs- und -betreuungsplätze“ ersetzt.

39. Im § 20 Abs. 3 und 5 wird das Wort „Kinderbetreuung“ durch die Wendung „Kinderbildung und -betreuung“ ersetzt.

40. Die Überschrift des § 22 lautet:

„Saisonale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“

41. § 24 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Werden von der Landesregierung Mängel festgestellt, ist der Rechtsträger, der Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern oder die Tagesmutter bzw. der Tagesvater zur Behebung dieser Mängel aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Behebung der Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen, wobei der Bescheid den Hinweis zu enthalten hat, dass die Bewilligung nach § 11a Abs. 3 oder 4 bzw. § 20 bei Nichterfüllung dieses Auftrags gemäß Abs. 4 zu widerrufen bzw. dem Rechtsträger die Kinderbildung und -betreuung, dem Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern die Beschäftigung von Tagesmüttern und Tagesvätern oder der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater die Kinderbetreuung zu untersagen ist.

(4) Wird dem bescheidmäßigen Mängelbeseitigungsauftrag nach Abs. 3 nicht nachgekommen, sind die festgestellten Mängel einer Behebung überhaupt nicht zugänglich oder ist Gefahr im Verzug, hat die Aufsichtsbehörde die Bewilligung nach § 11a Abs. 3 oder 4 bzw. § 20 unverzüglich zu widerrufen bzw. dem Rechtsträger die Kinderbildung und -betreuung, dem Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern die Beschäftigung von Tagesmüttern und Tagesvätern oder der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater die Kinderbetreuung zu untersagen.“

42. § 25a lautet:

„§ 25a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dürfen personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeitet werden, sofern diese Daten für die Erfüllung dieser Zwecke und der in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben jeweils erforderlich sind:

1. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Kindergartenpflicht,
2. Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes,
3. rechtliche und pädagogische Aufsicht über Tagesmütter bzw. Tagesväter,
4. Abrechnung des Kostenersatzes für Assistenzkräfte für Integration,
5. Planung, Steuerung und Abrechnung der Landesbeiträge für die Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter,

6. Planung, Steuerung und Abrechnung der Sprachförderung,
7. Planung, Steuerung und Abrechnung von sonstigen Fördermaßnahmen auf Grund von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG,
8. Planung und Steuerung der Bedarfsdeckung,
9. statistische Zwecke,
10. Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,
11. Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie
12. Zusammenarbeit von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit den Pflichtschulen.

(2) Die Rechtsträger sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten, die sich auf die bei ihnen angemeldeten Kinder beziehen, zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Hauptwohnsitz,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Geburtsdatum,
6. Sozialversicherungsnummer,
7. Religionsbekenntnis,
8. Muttersprache/Erstsprache des Kindes,
9. Gesundheitsdaten,
10. festgestellter Sprachförderbedarf,
11. erhöhter Förderbedarf,
12. Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes,
13. Zeitraum und Stundenausmaß der Zuordnung einer Assistenzkraft für Integration zum Kind,
14. besuchte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
15. Ein- und Austrittsdatum,
16. Anwesenheitszeiten,
17. Umfang des Betreuungsbedarfs,
18. Einnahme des Mittagessens,
19. Inanspruchnahme eines Bustransportes,
20. bisherige Art der Betreuung,
21. Vor- und Familiennamen der Eltern,
22. Hauptwohnsitz der Eltern,
23. Kontaktdaten der Eltern,
24. Erwerbsstatus der Eltern inklusive Beschäftigungsausmaß (Vollzeit/Teilzeit),
25. Ausübung der Erziehung durch einen alleinerziehenden Elternteil,
26. Anzahl der Geschwister,
27. Geburtsdatum der Geschwister sowie
28. von Geschwistern besuchte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(3) Die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten, die sich auf die bei ihnen angemeldeten Tageskinder beziehen, zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,

2. Hauptwohnsitz,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Geburtsdatum,
6. Sozialversicherungsnummer,
7. Religionsbekenntnis,
8. Muttersprache/Erstsprache des Kindes,
9. Gesundheitsdaten,
10. erhöhter Förderbedarf,
11. Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes,
12. Bezug erhöhter Familienbeihilfe,
13. Vermittlung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe,
14. besuchte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
15. Ein- und Austrittsdatum,
16. Anwesenheitszeiten,
17. Umfang des Betreuungsbedarfs,
18. Einnahme des Mittagessens,
19. bisherige Art der Betreuung,
20. Vor- und Familiennamen der Eltern,
21. Hauptwohnsitz der Eltern,
22. Kontaktdaten der Eltern,
23. Erwerbsstatus der Eltern inklusive Beschäftigungsausmaß (Vollzeit/Teilzeit),
24. Ausübung der Erziehung durch einen alleinerziehenden Elternteil,
25. Anzahl der Geschwister,
26. Geburtsdatum der Geschwister sowie
27. von Geschwistern in Anspruch genommene Tagesmütter bzw. Tagesväter.

(4) Die Ermächtigung und Verpflichtung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die sich auf die angemeldeten Kinder beziehen, nach Abs. 3 gilt bei selbständigen Tagesmüttern bzw. Tagesvätern für diese.

(5) Die Rechtsträger sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der bei ihnen tätigen Personen zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Sozialversicherungsnummer,
5. Art der Tätigkeit und stundenmäßiger Anteil am gesamten Beschäftigungsausmaß,
6. Beschäftigungsausmaß in Stunden,
7. berufliche Qualifikation,
8. Vorliegen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis,
9. Lohnkosten sowie
10. zugeordnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

(6) Die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der bei ihnen tätigen Tagesmütter bzw. Tagesväter zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Hauptwohnsitz,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Sozialversicherungsnummer,
6. Art und Ort der Tätigkeit und Dienstverhinderungen,
7. Beschäftigungsausmaß in Stunden,
8. berufliche Qualifikation,
9. absolvierte Fortbildungen,
10. Vorliegen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis,
11. Lohnkosten sowie
12. zugeordnete Tageskinder.

(7) Die Rechtsträger sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der Assistenzkräfte für Integration ihrer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Sozialversicherungsnummer,
5. Art der Tätigkeit,
6. Beschäftigungsausmaß in Stunden,
7. berufliche Qualifikation,
8. Vorliegen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis,
9. zugeordnete Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber,
10. zugeordnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
11. Zeitraum der Tätigkeit als Assistenzkraft,
12. zugeordnete Kinder unter Anführung ihrer Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern, des jeweiligen Umfangs des Betreuungsbedarfs und des jeweiligen Zeitraums und Stundenausmaßes dieser Zuordnung sowie
13. Lohnkosten.

(8) Die Rechtsträger und geeignete Dritte, derer sich das Land im Sinn des § 26 Abs. 3 bedient, sind weiters ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der Fachberaterinnen und Fachberater für Integration zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Kontaktdaten,
3. Sozialversicherungsnummer sowie
4. zugeordnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(9) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Personenbezogene Daten nach Abs. 2 sind sieben Jahren nach dem Austritt des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu löschen. Personenbezogene Daten nach Abs. 3 sind sieben Jahre nach Beendigung der Betreuung des Kindes durch beim jeweiligen Rechtsträger

von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern angestellte Tagesmütter bzw. Tagesväter zu löschen. Selbständige Tagesmütter bzw. Tagesväter haben die personenbezogenen Daten nach Abs. 3 sieben Jahre nach Beendigung der Betreuung des Kindes durch sie selbst zu löschen. Personenbezogene Daten nach Abs. 5 bis 8 sind sieben Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu löschen.“

43. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Zu statistischen Zwecken und zum Zweck der Planung und Steuerung haben die Rechtsträger die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 2 sowie nach § 25a Abs. 5 auf Verlangen der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung ist ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Planung und Steuerung der bundesweiten Kinderbildung und -betreuung anonymisiert an die zuständigen Bundesbehörden zu übermitteln.

(2) Zu Zwecken der Planung, Steuerung und Abrechnung der Landesbeiträge für die Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter sowie zum Zweck der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über Tagesmütter bzw. Tagesväter haben die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern und selbständige Tagesmütter bzw. Tagesväter die personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 3 und 6 auf Verlangen der Landesregierung zu übermitteln.

(3) Zum Zweck der Planung und Steuerung der Bedarfsdeckung (§§ 16 und 17) haben die Gemeinden und Rechtsträger die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 2 sich gegenseitig und der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Kindergartenpflicht sind die Rechtsträger ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 2 bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres und bis zum 1. Februar des Folgejahres an die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu übermitteln. Weiters sind die Gemeinden ermächtigt, für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde haben, eine Abfrage aus dem Zentralen Melderegister nach dem Auswahlkriterium des Alters (Vollendung des fünften Lebensjahres) durchzuführen (Verknüpfungsabfrage nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz). Diese Kinder sind mit Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Hauptwohnsitz zu erfassen, wobei diese personenbezogenen Daten aus dem Zentralen Melderegister mit den übermittelten personenbezogenen Daten der Rechtsträger abzugleichen sind.

(5) Zum Zweck der Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG ist die Landesregierung ermächtigt, die personenbezogenen Daten nach § 25a Abs. 2 an die zuständigen Bundesbehörden zu übermitteln.

(6) Zum Zweck der Zusammenarbeit mit den Pflichtschulen sind die Rechtsträger von Kindergärten ermächtigt und verpflichtet, für den Fall, dass die Eltern ihrer Vorlagepflicht gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, nicht nachkommen, die personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands, insbesondere des

Sprachstands, erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen der Pflichtschule, bei der das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diese zu übermitteln.

(7) Zum Zweck der Zusammenarbeit mit den Pflichtschulen sind die Rechtsträger von Horten ermächtigt und verpflichtet, die personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Hortbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands, insbesondere des Sprachstands, erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen der Pflichtschule, bei der das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diese zu übermitteln.

(8) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger von Krabbelstuben ermächtigt und verpflichtet, die personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Krabbelstubenbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen des Rechtsträgers des Kindergartens, bei dem das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diesen zu übermitteln.

(9) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger von Kindergärten ermächtigt und verpflichtet, die personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands, insbesondere des Sprachstands, erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen des Rechtsträgers des Hortes, bei dem das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diesen zu übermitteln.

(10) Wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit erforderlich ist, kann die Landesregierung mit Verordnung besondere Übermittlungsformen, technische Voraussetzungen oder sonstige organisatorische Beschränkungen zum Zwecke der elektronischen Datenerfassung und -übermittlung festlegen.“

44. § 26 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Feststellung des Bedarfs an Assistenzkräften für Integration (einschließlich der erforderlichen Qualifikation) und Zuteilung der verfügbaren Stunden der Assistenzkräfte für Integration;“

45. Im § 26 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Die Fachberatung unterliegt der“ das Wort „Steuerung,“ eingefügt.

46. Im § 27 Abs. 1a entfällt die Wendung „gemäß § 3a“.

47. Die Überschrift des § 30 lautet:

„Landesbeitrag für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“

48. Die Überschrift des § 33 lautet:

**„Kostenersatz für heilpädagogische Gruppen und
alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen“**

49. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Rechtsträger von heilpädagogischen Gruppen und alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppen (§ 2 Abs. 1 Z 6 und 6a) haben Anspruch auf einen Kostenersatz in der Höhe des festgestellten unbedingt notwendigen Aufwands abzüglich der Einnahmen.“

50. Im § 33 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „heilpädagogische Gruppen“ die Wortfolge „alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen“ eingefügt.

51. Die Überschrift des § 35 lautet:

„Assistenz für Integration; Kostenersatz“

52. Im § 35 werden das Wort „Stützkräftestunden“ durch die Wortfolge „Stunden der Assistenzkräfte für Integration“ und das Wort „Stützkräfte“ durch die Wortfolge „Assistenzkräfte für Integration“ ersetzt.

53. § 37 lautet:

„§ 37

Fortbildung

Das Land fördert die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte und Assistenzkräfte für Integration in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie der Tagesmütter und Tagesväter. Zu diesem Zweck sind Fortbildungsveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß anzubieten.“

54. Nach § 39 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Tagesmütter oder Tagesväter ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 11a Abs. 4 in sonstigen Räumlichkeiten beschäftigt,“

55. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen,

1. wer als Eltern nicht dafür Sorge trägt, dass ihre kindergartenpflichtigen Kinder, die nicht gemäß § 3b abgemeldet sind, die Kindergartenpflicht im Ausmaß gemäß § 3a Abs. 3 erfüllen, sofern nicht eine gerechtfertigte Verhinderung gemäß § 3a Abs. 4 vorliegt, oder
2. wer als Eltern trotz eines schriftlichen Hinweises im Sinn des § 15 Abs. 2a nicht dafür Sorge trägt, dass ihre Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt keine weltanschaulich oder religiös geprägte Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, tragen.“

Artikel II

Änderung des Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes 2014

Das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KB-DG 2014), LGBl. Nr. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG)“

2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

„§ 5 Fachliches Anstellungserfordernis für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

§ 9 Dienstzeit für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“

3. Im § 1 Abs. 1 wird das Zitat „Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG)“ durch das Zitat „Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG)“ ersetzt.

4. Im § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 9 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ jeweils durch die Wendung „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt.

5. Im § 3 Z 1, § 5 Abs. 1 (zweimal) und 2, § 6 Z 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9, § 10 (zweimal) sowie § 11 Abs. 3 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ jeweils durch die Wendung „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt.

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik gemäß § 67 lit. d iVm. § 69 Schulorganisationsgesetz (SchOG) samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 79 Abs. 1 Z 2 SchOG samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung;
- 2. für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik gemäß § 67 lit. d iVm. § 69 SchOG oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 79 Abs. 1 Z 2 SchOG;
- 3. für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kindergartengruppen: zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 2 lit. a oder b die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik im Rahmen eines Lehrgangs gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 SchOG;
- 4. für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik gemäß § 67 lit. d iVm. §§ 69 und 78 Abs. 2 SchOG,
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik gemäß § 67 lit. e iVm. § 69 SchOG,
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 79 Abs. 1 Z 3 oder § 81 Abs. 1 Z 2 SchOG oder
 - d) der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsstudiums;
- 5. für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Hortgruppen:
 - a) zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 4 lit. a oder c die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik im Rahmen eines Lehrgangs gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 SchOG,
 - b) zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 4 lit. b oder c die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Sozialpädagogik im Rahmen eines Lehrgangs gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 SchOG oder
 - c) der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsstudiums mit dem Schwerpunkt Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder Inklusive Pädagogik.“

7. Die Überschrift des § 5 lautet:

**„Fachliches Anstellungserfordernis für die Leitung einer
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“**

8. Im § 5 Abs. 1 und 2 sowie im § 7 Abs. 4 wird das Zitat „Oö. KBG“ jeweils durch das Zitat „Oö. KBBG“ ersetzt.

9. Im § 6 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 4 lit. a wird das Zitat „§ 11 Abs. 2 Oö. KBG“ jeweils durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 10b Oö. KBBG“ ersetzt.

10. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Dienstzeit für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“

11. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Pädagogische Fachkräfte, die eine Kindergartengruppe im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 6a und 7 Oö. KBBG führen, haben pro Arbeitsjahr Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 16 Unterrichtseinheiten während der Dienstzeit zu absolvieren.“

12. Im § 11 Abs. 5 wird der Verweis „Abs. 3 und 4“ durch den Verweis „Abs. 2a bis 4“ ersetzt.

13. Im § 12 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 75/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 101/2018“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit sich aus Abs. 2 nicht anderes ergibt, mit 15. März 2019 in Kraft.

(2) Art. II Z 6 und 13 dieses Landesgesetzes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.